

+++ NEWSLETTER Februar 2014

Rückforderung Ihrer bereits geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen!
Der SRI e. V. als Anlegerschutzverein unterstützt Sie dabei.

In unserem ersten Newsletter vom Januar 2014 informierten wir bereits über die Möglichkeit der Prüfung Ihrer Widerrufsbelehrungen in Finanzierungsverträgen mit Kreditinstituten. Ihre vielfältigen Rückfragen und Anmerkungen bündeln wir Ihren Belangen entsprechend in diesem zweiten Newsletter, mit dessen Hilfe wir erneut einen breiten Interessentenkreis erreichen werden.

Rückforderung Ihrer bereits geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen!

Beispiel.

Ein Bauherr hat einen Kredit über 200.000 Euro zu einem Zinssatz von 3,5 Prozent, bei 1 Prozent Tilgung und 15 Jahren Zinsbindung aufgenommen. Die Restschuld beträgt nach fünf Jahren noch etwa 190.000 Euro. Kündigt er seinen Kredit zu diesem Zeitpunkt, entgehen der Bank Zinsgewinne in Höhe von etwa 20.000 Euro. Zieht die Bank für den Risikoausfall und den geringeren Verwaltungsaufwand 2.000 Euro ab, beträgt die Vorfälligkeitsentschädigung noch 18.000 Euro. Und der Kunde muss 208.000 Euro zurückzahlen. War die Widerrufsbelehrung allerdings fehlerhaft, hätte die Vorfälligkeitsentschädigung nicht bezahlt werden müssen. Sie kann von der Bank dann zurückgefordert werden.

Darlehensbetrag	Restschuld nach 5 Jahren	Zahlbetrag Vorfälligkeit
200.000 EUR	190.000 EUR	18.000 EUR
400.000 EUR	380.000 EUR	36.000 EUR
600.000 EUR	570.000 EUR	54.000 EUR

**(Da Finanzierungen und Vorfälligkeitsentschädigungen individuell sind, handelt es sich bei den Zahlen in der vorstehenden Tabelle um Schätzwerte.)*

Rechtlicher Hintergrund.

Verbraucherdarlehen im Rahmen von Immobilienfinanzierungen sind oftmals mit falschen Widerrufsbelehrungen versehen. Erst im Dezember 2013 hat eine Bank im Rahmen eines Rechtsstreits hinsichtlich fehlerhafter Widerrufsbelehrungen und des Widerrufs eines entsprechenden Darlehens vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ein Anerkenntnisurteil ergehen lassen und damit die Auffassung des Klägers anerkannt. Dass die Bank die Rechtsauffassung des Klägers akzeptiert hat, deutet darauf hin,

dass der BGH zur Wirksamkeit von Widerrufsbelehrungen strenge Maßstäbe anlegt. Sollten Widerrufsbelehrungen diesen Anforderungen nicht genügen, liegt eine falsche Widerrufsbelehrung vor. Folge dieser falschen Widerrufsbelehrung ist, dass die Widerrufsfrist zu keinem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat. Das bedeutet, dass der Verbraucher bei unwirksamer Widerrufsbelehrung auch nach Jahren noch den Widerruf erklären kann, mit der Folge, dass er gem. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB nicht mehr an die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung gebunden ist.

Der Vertrag ist somit als von Anfang an nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

Dies gilt nach überwiegender Ansicht auch für bereits gekündigte Darlehen, bei denen der Bank durch den Darlehensnehmer bereits eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt wurde. Dabei handelt es sich um ein Entgelt, das von Banken für die außerplanmäßige Rückführung eines Darlehens während der Zinsfestschreibung erhoben wird. Diese Vorfälligkeitsentschädigung kann unter gewissen Voraussetzungen zurückverlangt werden. Wichtigste Voraussetzung ist dabei eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung des ursprünglichen Darlehensvertrages, also die Widerrufbarkeit des Darlehensvertrages.

Prüfung Ihrer Verträge.

Ob Ihr Vertrag eine wirksame Widerrufsbelehrung enthält, können Sie im Rahmen der Mitgliedschaft beim SRI e.V. überprüfen lassen. **In vielen Fällen ist davon auszugehen, dass ein Widerruf möglich ist!**

Sollte unser Angebot Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme. Dazu nutzen Sie gern unseren Mitgliedsantrag, den Sie uns am besten per Post, Fax oder Mail übermitteln. Legen Sie für eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags das Datenblatt Finanzierung bei, das wir Ihnen ebenfalls auf unserer Homepage als Download zur Verfügung stellen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern telefonisch unter der Rufnummer *+49 30 889220-15* oder per Mail *post@sri-ev.com* an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger
(Vorstandsmitglied)